



Bundesverwaltungsamt

Info-ABC für Ihren Schritt ins Ausland

Informationen für Auswanderer und Auslandstätige



Der zentrale Dienstleister des Bundes

[bundesverwaltungsamt.de](https://www.bundesverwaltungsamt.de)

Impressum

Herausgeber

Bundesverwaltungsamt
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
10361 Berlin

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899358-7599
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.auswandern.bund.de
www.bundesverwaltungsamt.de

Titelbild

[iStock.com/AlexLMX](https://www.istock.com/AlexLMX)

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache weitestgehend verzichtet haben.

© Bundesverwaltungsamt

November 2021

Inhalt

Abmeldung in Deutschland	4
Abonnements und Mitgliedschaften	4
Anerkennung von Abschlüssen	4
Anmeldung am neuen Wohnort	4
Arbeitserlaubnis	5
Aufenthaltserlaubnis	5
Auswanderungsberatung/Beratungsstellen	6
Deutsche Auslandsschulen	6
Deutsche Auslandsvertretungen	6
Doppelbesteuerung	7
Fahrzeug	7
Familie	7
Führerschein	8
Haushalt/Hausrat	8
Haustiere	8
Impfungen	9
Kinder/Schule	9
Krankheit/Unfall	10
Länderinformationen	11
Medikamente	11
Pass	11
Post	12
Reiseinformationen	12
Rechts- und Konsularbeistand	12
Rückkehr nach Deutschland	12
Sozialversicherung	13
Sprache/Sprachkenntnisse	13
Staatsangehörigkeit	13
Steuern	14
Umzug	14
Verkehrsunfall	14
Versicherungen	15
Wohnen	15
Zeugnisse	15
Zoll	15

Dieser Leitfaden soll einen kurzen Überblick über einige alphabetisch geordnete Themen zur Planung und Umsetzung eines Umzuges ins Ausland geben. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Weitere und ausführlichere Informationen zu diesen und anderen Themen befinden sich in der Broschüre [Basiswissen für Ihren Schritt ins Ausland](#).

Abmeldung in Deutschland

Wer Deutschland dauerhaft verlässt, muss sich bei der zuständigen Meldebehörde seines deutschen Wohnsitzes innerhalb von 2 Wochen – frühestens eine Woche vor Auszug – unter Angabe des weiteren Verbleibs abmelden.

Die Abmeldebescheinigung wird im Ausland benötigt, um bei der deutschen Auslandsvertretung verschiedene Anträge stellen zu können, u.a.:

- Antrag auf Ausstellung eines Passes oder Personalausweises
- Anträge auf Wohnortänderung im Pass oder Personalausweis
- Namensklärung aufgrund einer Eheschließung
- Wiederannahme des Geburtsnamens nach einer Scheidung
- Antrag auf Ausstellung einer deutschen Geburtsurkunde
- Namensklärung für minderjährige Kinder

Informationen zum [Melderecht](#) hat die Deutsche Botschaft Kopenhagen zusammengefasst.

Abonnements und Mitgliedschaften

Um unnötige Kosten zu vermeiden, sollten Abonnements und Mitgliedschaften fristgerecht gekündigt werden, sonst laufen sie auch nach dem Umzug ins Ausland weiter.

Zu kündigen sind auch Miet- und Versorgungsverträge, wie zum Beispiel für Strom, Wasser, Gas, Radio, TV, ÖPNV, Telefon, Mobiltelefon, Versicherungen, Leasing, Zeitungen/Zeitschriften etc.

Anerkennung von Abschlüssen

Auskünfte zur Anerkennung akademischer Grade und beruflicher Abschlüsse sowie zu reglementierten Berufen im Zielland erteilen das Bundesinstitut für Berufsbildung:

<https://www.bibb.de>

und das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland:

<https://www.kmk.org/>

Anmeldung am neuen Wohnort

Bei Wohnsitznahme besteht in den meisten Ländern der Welt eine Meldepflicht. Daher ist es ratsam, sich sofort oder innerhalb einer kurzen Frist bei der dafür zuständigen Behörde anzumelden.

Auch ein späterer Wohnortwechsel im Zielland ist in einigen Ländern meldepflichtig.

Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben (z.B. Geschäftsinhaber, Handelsvertreter, Repräsentanten von Firmen u.ä.) sind in einigen Ländern verpflichtet, sich bei der jeweiligen staatlichen Berufsvertretung registrieren zu lassen.

Arbeitserlaubnis

Als Unionsbürger benötigt man grundsätzlich keine Arbeitserlaubnis für eine Erwerbstätigkeit in der Europäischen Union (EU).

Für Länder außerhalb der EU/EFTA ist in der Regel eine Arbeitserlaubnis notwendig. Falls diese nicht durch Ihren Arbeitgeber organisiert wird, sind Informationen bei der zuständigen ausländischen Vertretung in Deutschland nach den Bedingungen für den Erhalt der Arbeitserlaubnis einzuholen. Voraussetzung für den Erhalt einer Arbeitserlaubnis ist grundsätzlich ein gültig abgeschlossener Arbeitsvertrag. Außerhalb der EU/EFTA Staaten ist aufgrund des sog. Inländervorrangs (Bevorzugung der einheimischen Arbeitskräfte) eine Genehmigung des Arbeitsvertrags durch die zuständige lokale Arbeitsmarktverwaltung im Zielland notwendig.

Soll im Zielland eine selbständige Tätigkeit ausgeübt werden, dann informieren die örtlichen Industrie- und Handelskammern über die geltenden Rechtsvorschriften und die zu erfüllenden Voraussetzungen im Zielland.

Aufenthaltsurlaubnis

EU-Bürger mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass:

- können für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten in einem anderen EU-Land leben.
- müssen sich für Aufenthalte von über drei Monaten bei den zuständigen Behörden anmelden (allgemeine Meldepflicht bei den zuständigen Einwohnermeldeämtern).
- können nach einem rechtmäßigen ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in einem anderen EU-Land das Recht auf Daueraufenthalt erlangen.

Das Recht, sich als EU-Bürger zu jedem beliebigen Zweck in der EU sowie in den anderen EWR-Staaten und der Schweiz aufzuhalten besteht nicht, wenn:

- man sich länger als drei Monate in einem anderen Staat aufhält und dabei
- dort nicht erwerbstätig ist und auch
- keine Aussicht auf eine Erwerbstätigkeit hat sowie
- nicht in der Lage ist, sich und die Familienangehörigen zu unterhalten.

In Ländern außerhalb der EU benötigt man ein Einreisevisum. Informationen dazu erteilt die zuständige Auslandsvertretung in Deutschland. Dort erfahren man auch, ob die Ausstellung eines Aufenthaltstitels zwingend vorgeschrieben ist.

Bevor nicht definitiv ein Visum erteilt wurde, sollten keine konkreten Ausreisevorbereitungen getroffen und keine neuen vertraglichen Bindungen im Zielland eingegangen werden.

Auswanderungsberatung/Beratungsstellen

Individuelle Einzelfallberatungen bieten die spezialisierten Beratungsdienste der kirchlichen Wohlfahrtsverbände und die privaten Beratungsstellen an. Wer Menschen, die auf Zeit oder Dauer ins Ausland gehen wollen, in Deutschland geschäftsmäßig beraten möchte, braucht eine Erlaubnis des Bundesverwaltungsamts (BVA). Regelungen hierzu trifft das Auswandererschutzgesetz (AuswSG). Wenn Sie planen auszuwandern und sich beraten lassen möchten, achten Sie darauf, dass die Beratung von einer Person durchgeführt wird, die die Erlaubnis des BVA hat. Eine Liste der zulässigen Beratungsstellen finden Sie auf unserer Internetseite unter

[Auskunfts- und Beratungsstellenverzeichnis](#)

Es wird jedem Ratsuchenden empfohlen, sich frühzeitig mit einer Auswandererberatungsstelle zur Terminvereinbarung in Verbindung zu setzen.

Deutsche Auslandsschulen

An deutschen Auslandsschulen bzw. deutschsprachigen Abteilungen an öffentlichen Schulen im Ausland können je nach Struktur auf der Grundlage von Beschlüssen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) Abschlüsse oder Berechtigungen erworben werden, die denen öffentlicher Schulen in Deutschland gleichwertig oder gleichgestellt sind. Informationen über deutsche Schulen im Ausland sind abrufbar unter:

[Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen](#)

Angaben zum Verzeichnis der deutschen Auslandsschulen findet man unter:

[Verzeichnis der deutschen Auslandsschulen](#)

Deutsche Auslandsvertretungen

Die Anschriften und Internetadressen deutscher Auslandsvertretungen findet man unter:

[Auslandsvertretungsliste vom Auswärtigen Amt \(PDF\)](#)

Die Webseiten der deutschen Auslandsvertretungen sind unter folgendem Link abrufbar:

[Webseiten der deutschen Auslandsvertretungen](#)

Doppelbesteuerung

Wird der Wohnsitz in Deutschland aufgegeben, ist grundsätzlich keine Lohn- oder Einkommensteuer zu zahlen, es sei denn, es werden weiterhin Einkünfte im Inland erzielt (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Wird der Wohnsitz in Deutschland trotz Auslandstätigkeit nicht aufgegeben, sind auch die Auslandsbezüge unbeschränkt lohn- oder einkommensteuerpflichtig. Dabei wird die bereits dafür im Ausland gezahlte Steuer auf die im Inland fällige Lohn- oder Einkommensteuer angerechnet. Nachzahlungen sind immer dann zu leisten, wenn der deutsche Steuersatz höher als der ausländische ist.

Besteht zwischen Deutschland und Aufenthaltsstaat auf dem Gebiet der Steuern auf Einkommen und Vermögen ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, so werden die im Ausland besteuerten Bezüge in Deutschland nicht mehr versteuert. In diesen Fällen ist es im Allgemeinen bedeutungslos, ob der Wohnsitz im Inland beibehalten wird oder nicht.

Weiterführende Informationen des Bundesfinanzministeriums finden sich unter:

[Doppelbesteuerungsabkommen](#)

Zu Fragen der Doppelbesteuerung sollten Informationen bereits vor der Auswanderung/ Ausreise bei einem Steuerberater, dem örtlichen Finanzamt und/oder der zuständigen Steuerverwaltung im Zielland eingeholt werden.

Fahrzeug

Private Fahrzeuge aller Art gelten als Umzugsgut und können unter bestimmten Voraussetzungen ins Zielland eingeführt werden. Die Mitnahme eines KFZ ist nicht in allen Ländern abgabefrei.

Bei Mitnahme des Fahrzeuges müssen entsprechende Zollformalitäten erledigt werden. Es gelten entsprechend Aufenthaltsdauer und nach Land besondere Bedingungen für die Fahrzeugzulassung. Um Geldbußen zu vermeiden, wird die vorherige Einholung von Informationen bei den zuständigen Behörden am neuen Wohnort empfohlen.

Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Zollamt:

www.zoll.de

Familie

Die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen für Familienangehörige und Lebenspartner werden durch die meisten Staaten separat geregelt.

Informationen dazu erteilt die zuständige Auslandsvertretung des Ziellandes in Deutschland.

Führerschein

Bei Wohnsitznahme außerhalb der EU/EWR kann es ratsam sein, vor der Ausreise einen internationalen Führerschein zu erwerben.

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland ist meist der internationale Führerschein und die internationale Zulassung Voraussetzung zum Fahren eines Kraftfahrzeugs.

Die Mitgliedstaaten der EU sind nicht verpflichtet, Führerscheine anzuerkennen, die für Personen unter 18 Jahren ausgestellt wurden.

Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann ab einer bestimmten Aufenthaltsdauer der Führerschein des jeweiligen Landes erforderlich werden, der in einigen Ländern eine neue Prüfung voraussetzt.

Die für das Zielland aktuellen Bestimmungen sind bei den deutschen Automobilklubs erhältlich.

Haushalt/Hausrat

Grundsätzlich kann in den meisten Staaten der gesamte gebrauchte Hausrat im Rahmen von Übersiedlungsgut zoll- und mehrwertsteuerfrei sofort oder innerhalb von 12 Monaten nach der Ausreise mitgenommen werden. Es genügt eine Ausfuhranmeldung beim örtlichen Zollamt. Nach Möglichkeit sollte bei der Einreise die Nummer der Einfuhrzollerklärung sowie das Einfuhrzollamt notiert werden.

Ratsam ist es, sich von verschiedenen Speditionsfirmen Kostenvoranschläge für das Übersiedlungsgut geben zu lassen und erst dann eine Entscheidung zu treffen, da der Transport von Möbeln und sonstigen Gegenständen unter Umständen teurer sein kann als die Neuanschaffung im Zielland. Hier bieten sich sogenannte Einlagerungen an.

Das Umzugsgut sollte nach Beendigung des Aufenthaltes wieder ausgeführt werden. Hierzu sind die Einfuhrzollerklärung sowie die abgestempelten Listen vorzulegen.

In einigen Ländern muss der Eigentümer bei der Abfertigung durch die Zollstelle persönlich anwesend sein.

Weitere Informationen erhält man von den zuständigen Konsulaten und bei der zuständigen Zolldienststelle.

Haustiere


Haustiere können in der Regel in die meisten Länder mitgenommen werden. Pro Person dürfen im Reiseverkehr höchstens 5 Heimtiere mitgeführt werden.

Innerhalb der EU benötigt man für die Reise mit Hund, Katze oder Frettchen einen EU-Heimtierausweis.

Dieser Ausweis muss dem Tier eindeutig zugeordnet werden können, das heißt das Tier muss mittels Tätowierung oder Mikrochip identifizierbar und die Kennzeichnungs-Nummer im Ausweis eingetragen sein. Darüber hinaus muss aus dem Heimtierausweis hervorgehen, dass ein gültiger Tollwutschutz vorliegt. Die EU-Heimtierausweise können von einem dazu ermächtigten Tierarzt ausgestellt werden. Ein EU-Heimtierausweis gilt lebenslang, solange die Tollwutimpfung Ihres Haustiers gültig ist.

Bei Einreisen nach Finnland, Irland, Malta, Norwegen und Nordirland gelten verschärfte Anforderungen über antiparasitäre Behandlungen, insbesondere Echinokokkenbehandlung (Bandwürmer).

Weitere Informationen erteilt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft unter:

 Haus-und Zootiere

Für andere Haustiere gilt der Heimtierausweis nicht. Bitte informieren Sie sich über die nationalen Einreisevoraussetzungen des Landes, in das Sie ausreisen wollen, wenn Sie mit anderen Haustieren wie Vögeln, Wassertieren, Reptilien, Nagetieren oder Kaninchen in ein anderes EU-Land reisen.

Bei Reisen in Länder außerhalb der EU sind weiterführende Anforderungen zu erfüllen. Es gelten die Vorschriften des jeweiligen Landes.

Rückfragen beim zuständigen Konsulat werden dringend empfohlen.

Impfungen

Der Hausarzt sollte wegen notwendiger Impfungen und sonstiger gesundheitlicher Vorkehrungen rechtzeitig konsultiert werden.

Vorgeschriebene Impfungen sind in den internationalen (gelben) Impfpass einzutragen, der außer beim Hausarzt auch bei den Gesundheitsämtern erhältlich ist.

Kinder benötigen einen eigenen Impfpass.

Weitere Informationen unter:

 Reiseimpfempfehlungen des Auswärtigen Amtes

Kinder/Schule

Über Betreuungsmöglichkeiten von noch nicht schulpflichtigen Kindern informiert die Auslandsvertretung des Ziellandes.

Einheimische Schulen können nur mit entsprechenden Kenntnissen der Landessprache besucht werden. Über Aufnahmebestimmungen und Schulabschlüsse gibt die zuständige Schulbehörde im Zielland Auskunft.

Deutsche Auslandsschulen bzw. deutschsprachige Abteilungen an öffentlichen Schulen im Ausland bieten unter Umständen Abschlüsse oder Berechtigungen an, die denen öffentlicher Schulen in Deutschland gleichwertig oder gleichgestellt sind.

Informationen dazu erteilt die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK):

<https://www.kmk.org/>

Angaben über deutsche Schulen im Ausland sind abrufbar unter:

[Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen](#)

Das Fernlernwerk ist eine Alternative für Deutsche, die nur zeitweise mit ihren schulpflichtigen Kindern im Ausland leben. Alle Programme des Fernlernwerks sind von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) geprüft und zugelassen worden. Sie ermöglichen nach Rückkehr die Wiedereingliederung der Fernschüler an Schulen in Deutschland.

Neuanmeldungen für Fernunterricht sind möglich unter:

www.deutsche-fernschule.de
(Vorschule, Klassen 1-4)

<https://www.ils.de/auslandsschule/schulunterricht-fuer-deutsche-schueler-im-ausland/>
(Klassen 5-10 mit Zusatzprogrammen für Oberschulen)

Weitere Hintergrundinformationen und Erfahrungsberichte finden Sie unter:

www.zfu.de

Krankheit/Unfall

Bei längerem Auslandsaufenthalt müssen Kranken- und Unfallversicherung weiterhin gewährleistet sein.

Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Folgemonat der Abmeldung, wird für Erwerbstätige in EU-Staaten keine zusätzliche Krankenversicherung notwendig. In allen anderen Staaten sowie für alle nicht erwerbstätigen Personen muss selbst für Kranken – und Unfallversicherungsschutz gesorgt werden.

Auskünfte zu Beratungsmöglichkeiten erteilen Versicherungen, Krankenkassen und die Deutsche Verbindungsstelle Krankenkasse-Ausland (DVKA).

Länderinformationen

Landesspezifische Informationen über Geographie, Geschichte, Staatsform, Klima, Bevölkerung, Sprache, Religion, Verkehr, Energie, Wirtschaft, Arbeitsmarkt etc. sind u.a. zu finden unter:

[Länderinformationen](#)

und

[Länderübersicht des Auswärtigen Amtes](#)

Medikamente

In die meisten Länder dürfen Personen ihre ärztlich verordneten Medikamente in angemessener Menge abgabefrei mitnehmen.

Wer auf Medikamente angewiesen ist, sollte vorab klären, ob diese im Zielland auch erhältlich sind. Wenn nicht, muss die Lieferung aus Deutschland organisiert. Hierbei muss auf bestehende Zollbestimmungen für Medikamente und Heilmittel geachtet.

Fragen dazu sollten beim Hausarzt und dem zuständigen Konsulat geklärt werden.

Pass

Mit einem gültigen Reisepass kann man in andere Länder einreisen. Dieser muss erforderlichenfalls ein Visum von der Regierung des Ziellandes enthalten.

Als Grundregel kann gelten, dass der Pass zum Zeitpunkt der geplanten Einreise noch mindestens 6 Monate gültig sein sollte.

Der Reisepass wird bei der für den Wohnsitz zuständigen Passbehörde persönlich beantragt. Weitere Hinweise zur Antragstellung hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat unter folgendem Link zusammengefasst:

[Informationen zum deutschen Reisepass](#)

Wird die Ausstellung eines Reisepasses im Ausland erforderlich, sind hierfür die deutschen konsularischen Vertretungen zuständig, d.h. Botschaft oder Generalkonsulat. Auch bei vielen Honorarkonsuln sind die technischen Voraussetzungen für die Entgegennahme von Passanträgen vorhanden.

Kindereinträge im Reisepass der Eltern sind nicht mehr gültig. Jedes Kind benötigt ein eigenes Ausweisdokument.

Post

Es empfiehlt sich, der Post einen Nachsendeauftrag zu erteilen. Desweiteren sollte rechtzeitig allen relevanten privaten, geschäftlichen oder beruflichen Empfängern die neue Anschrift im Ausland mitgeteilt werden.

Eine Adresse und eine Vertrauensperson in Deutschland sind dann vorteilhaft, wenn das Postsystem im Zielland nicht zuverlässig funktioniert. Eingehende Post kann von der Vertrauensperson gesichtet und ggf. per Fax, Email oder Kurier nachgesendet werden.

Reiseinformationen

Aktuelle [Reise- und Sicherheitshinweise](#) des Auswärtigen Amtes sind dringend zu beachten.

Weitere Reisehinweise finden sich auf den Botschaftswebseiten des jeweiligen Ziellandes.

Rechts- und Konsularbeistand

Bei Rechtskonflikten kann eine Kontaktaufnahme mit der deutschen Vertretung im Ausland sinnvoll sein. Diplomatische und konsularische Vertretungen dürfen im Allgemeinen nicht unmittelbar Rechtsbeistand leisten, Sie helfen jedoch bei der Suche nach geeignetem Rechtsbeistand.

Unter folgendem Link findet sich eine von Germany Trade & Invest bereitgestellte Liste von Rechtsanwälten im Ausland:

[Anwaltslisten der deutschen Auslandsvertretungen](#)

Nach Ankunft im Zielland sollten dem zuständigen Konsulat, Generalkonsulat oder der deutschen diplomatischen Vertretung die Wohnanschrift sowie spätere Änderungen mitgeteilt werden.

Rückkehr nach Deutschland

Deutsche Staatsangehörige können jederzeit ohne besondere Genehmigung wieder nach Deutschland einreisen und hier ihren Aufenthalt nehmen. Hat der Rückwanderer keine deutsche Staatsangehörigkeit mehr, so unterliegt er dem deutschen Ausländerrecht.

Bei Rückwanderungsplänen kann die deutsche Botschaft im Gastland kontaktiert werden.

Informationen für Rückwanderer erteilen zudem die

[Evangelische Auslandsberatung](#)

und das

[Raphaelswerk](#)

Sozialversicherung

Unter Sozialversicherung versteht man die Bereiche der Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen und Rentenversicherung. Auskünfte erteilen Versicherungen, Krankenkassen, Berufsverbände, Gewerkschaften und die Auswandererberatungsstellen.

Sprache/Sprachkenntnisse

Für die Integration in eine neue Umgebung im Ausland ist das Beherrschen der jeweiligen Sprache eine Grundvoraussetzung. Bereits vor Auswanderung sollte ein entsprechender Sprachkurs besucht werden.

Staatsangehörigkeit

Grundsätzlich bleibt die deutsche Staatsangehörigkeit bei einem längeren Auslandsaufenthalt oder bei Auswanderung erhalten. In der Regel führt jedoch der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf eigenen Antrag zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.

Informationen zu den Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit sind erhältlich unter:

[Beibehaltung](#)

Durch das am 01. Januar 2005 in Kraft getretene neue Zuwanderungsgesetz (Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern) erwirbt ein Kind unter bestimmten Voraussetzungen direkt die deutsche Staatsangehörigkeit. Informationen hierzu finden Sie u.a. im Internet unter:

[Deutsche Staatsangehörigkeit per Geburt](#)

Informationen zum Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit erteilt die jeweilige ausländische Vertretung in Deutschland.

Steuern

Wird der Wohnsitz in Deutschland aufgegeben, ist grundsätzlich keine Lohn- oder Einkommenssteuer zu zahlen, es sei denn, es werden weiterhin Einkünfte im Inland erzielt.

Besteht zwischen Deutschland und dem Aufenthaltsstaat ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern auf Einkommen und Vermögen, so werden die im Ausland besteuerten Bezüge in Deutschland nicht mehr versteuert.

Wegen der Klärung spezieller steuerrechtlicher Fragen sollte im Fall einer geplanten Auslandstätigkeit bzw. Auswanderung rechtzeitig das zuständige Finanzamt bzw. ein Steuerberater zu Rate gezogen werden.

Mehr Informationen erteilt das Bundesfinanzministerium unter:

[Staatenbezogene Informationen](#)

Umzug

Für einen Umzug ins Ausland bietet sich eine international tätige Spedition an, die auf Grund ihrer Erfahrung die Interessen des Kunden wahrnimmt. Auf eine ausreichende Versicherung gegen übliche Transportrisiken sollte geachtet werden.

Ausführliche Informationen gibt es unter:

[Bundesverband Möbelspedition und Logistik \(AMÖ\) e.V.](#)

Verkehrsunfall

Bei Verkehrsunfällen mit Personenschaden ist grundsätzlich die Polizei zu rufen. Allerdings kann es in bestimmten Ländern für Ausländer aus Gründen der Sicherheit geboten sein, nicht vor Ort zu warten, sondern sofort die nächstgelegene Polizeidienststelle aufzusuchen und den Unfall dort zu Protokoll zu geben.

Erforderlich ist der Austausch der Personal- und Versicherungsdaten mit dem oder den Unfallbeteiligten sowie die Sicherung von Beweismitteln, wie Zeugenanschriften, Fotos von der Unfallstelle, Unfallskizze. Zur Schuldfrage sollte zunächst keine Angabe gemacht werden. Die eigene Versicherungsgesellschaft ist umgehend zu informieren. Bei größeren Schäden sollte so bald wie möglich ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden (je nach Land auch ein Dolmetscher).

In Europa wird bei Unfallaufnahme ohne polizeiliche Mitwirkung die Verwendung des Europäischen Unfallberichts empfohlen. In diesem werden alle erforderlichen Angaben eingetragen bzw. angekreuzt. Erhältlich ist ein solcher Unfallbericht bei den Geschäftsstellen von Automobilclubs. Korrekt und vollständig ausgefüllt und von allen Unfallbeteiligten unterschrieben, hat er einen immensen Beweiswert.

Versicherungen

Die aufgrund der Ausreise nicht mehr benötigten Versicherungen sollten rechtzeitig gekündigt werden.

Weitere Informationen zum Thema „Privatversicherungen“ gibt es unter:

[Bund der Versicherten](#)

Wohnen

Über Wohnungsangebote im Zielland kann man sich bereits vor der Ausreise bei der zuständigen Auslandsvertretung in Deutschland erkundigen.

Eine vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Wohnung im Zielland sollte angestrebt und im Arbeitsvertrag festgelegt werden.

Die Einschaltung von international tätigen Immobilienmaklern ist bei der Wohnungssuche im Ausland zu empfehlen.

Bei Mietverträgen sollte versucht werden, die sogenannte „Diplomatenklausel“ (einmonatige Kündigungsfrist bei Versetzung) in den Vertrag aufzunehmen.

Zeugnisse

Zeugnisse sollten im Zuge der Vorbereitung der Ausreise beglaubigt und gegebenenfalls übersetzt werden.

Grundsätzlich ist es ratsam, von wichtigen Dokumenten mehrere Fotokopien anzufertigen.

Zoll

Zu erledigende Zollformalitäten ergeben sich in verschiedenen Bereichen sowohl des Heimat- als auch des Ziellandes.

Weiterführende Informationen bezüglich der Ausfuhrbestimmungen erteilt die deutsche Behörde unter:

www.zoll.de

Für Auskünfte bezüglich der Einfuhrbestimmungen im jeweiligen Zielland steht die zuständige konsularische Vertretung zur Verfügung.

www.auswandern.bund.de

www.bundesverwaltungsamt.de